

AZ 25.00 Nr. 25.0-01-02-V25/6

An die
Evang. Pfarrämter und Kirchenpflegen
über die Evang. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
landeskirchlichen Dienststellen,
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner,
großen Kirchenpflegen,
Geschäftsführungen von Bezirks- und Kreisdiakoniestellen
sowie an die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen

Neuregelung der Entgeltumwandlung für die freiwillige betriebliche Altersvorsorge

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 22.04.2016 wurde die **Arbeitsrechtliche Regelung zur Entgeltumwandlung für die freiwillige betriebliche Altersversorgung (Anlage 1.6.3 zur KAO)** der privatrechtlich angestellten Beschäftigten, der Auszubildenden, der Praktikantinnen und Praktikanten sowie der sonstigen Beschäftigten, die bei kirchlichen und diakonischen Anstellungsträgern im Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg tätig sind, in denen die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) Anwendung findet, neu gefasst. Die Änderungen werden in Kürze im Amtsblatt veröffentlicht. Die Neuregelung tritt zum **1. September 2016** in Kraft.

Künftig sind **Neuverträge nicht mehr bei allen Anbietern, sondern nur noch bei der Zusatzversorgungskasse (ZVK) des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg und bei Anbietern möglich, mit denen die Evang. Landeskirche in Württemberg Rahmenverträge geschlossen hat**, siehe II. Eine Vermittlung von Verträgen innerhalb der Rahmenverträge ist nur durch die Ecclesia oder durch von ihr autorisierte Vermittler möglich.

Verträge zur Entgeltumwandlung, die vor dem 1. September 2016 nach der zu diesem Zeitpunkt gültigen Fassung der Anlage 1.6.3 zur KAO geschlossen wurden, bleiben im bestehenden Arbeitsverhältnis unberührt, werden also wie bisher weitergeführt. Eine Änderung des Umwandlungsbetrages unter Berücksichtigung der im folgenden Absatz beschriebenen Begrenzung ist möglich.

Zur künftigen Verfahrensweise bei schon bestehenden Verträgen im Falle von Neueinstellungen, siehe VI.

Bisher war der Umwandlungsbetrag auf monatlich 195 € begrenzt. Diese Begrenzung entfällt. Zukünftig können bis zu 4 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung steuer- und sozialversicherungsfrei umgewandelt werden (2016: monatlich 248 €), wobei auch der Zusatzbeitrag, den der Arbeitgeber an

die ZVK entrichtet, zu berücksichtigen ist. Bei Verträgen, die seit dem 01.01.2005 abgeschlossen wurden, können auf Antrag weitere 1.800 €/jährlich (150 €/Monat) steuerfrei (aber sozialversicherungspflichtig) umgewandelt werden.

Nach wie vor ist nur eine Umwandlung in monatlich gleichbleibenden Beträgen zugelassen. Zusätzlich zu den monatlichen Beträgen kann im Jahr des Beginns der Entgeltumwandlung die Umwandlung eines einmaligen Betrages verlangt werden.

In der ab 1. September 2016 geltenden Fassung der Anlage 1.6.3 sind folgende wesentlichen Punkte geregelt:

I. Durchführungswege für die betriebliche Altersversorgung

Zulässige Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung sind

- die Direktversicherung (§ 3 Nr. 63 EStG) und
- die Pensionskasse (nur möglich bei der ZVK des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg).

II. Anbieter für Entgeltumwandlung

Entgeltumwandlungen können

- bei der ZVK des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg (KVBW) oder
- bei Anbietern, mit denen die Evang. Landeskirche in Württemberg einen Rahmenvertrag (s.u.) abgeschlossen hat,

vereinbart werden.

III. Rahmenverträge

Es bestehen Rahmenverträge mit folgenden Anbietern:

- Allianz (Rahmenvertragsnummer: 6/018408)
- Familienfürsorge (Rahmenvertragsnummer: 096/500354-P-99)
- Alte Leipziger (Rahmenvertragsnummer: 01/079/36122726095)
- neue leben (Rahmenvertragsnummer: 4486/156799)

Der Abschluss, die Schließung oder Kündigung eines Rahmenvertrages durch den Evang. Oberkirchenrat erfolgt im Einvernehmen mit der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung.

IV. Information der Beschäftigten über die Möglichkeit einer Entgeltumwandlung

Bei einer Neueinstellung sind den neuen Beschäftigten mit den Anstellungsunterlagen die beiden Informationsblätter „Informationen zur Entgeltumwandlung“ (Vordruck 591-1) und „Informationen zur Entgeltumwandlung bei schon bestehendem Versicherungsvertrag“ (Vordruck 591-2) auszuhändigen.

Das Informationsblatt „Informationen zur Entgeltumwandlung“ (Vordruck 591-1) kann unabhängig von einer Neueinstellung auch an Beschäftigte ausgehändigt werden, die sich über die Möglichkeiten einer betrieblichen Altersversorgung informieren möchten.

Die Informationsblätter können über das Dienstleistungsportal (Arbeitshilfen/Formulare/ZGASt/Betriebliche Altersversorgung) abgerufen und bei Bedarf ausgedruckt werden (bitte unbedingt doppelseitig ausdrucken, damit sich Information und Rückmeldebogen auf einem Blatt befinden!).

V. Verfahrensweise bei Neuverträgen

Bei Neuverträgen ist nur noch ein Abschluss innerhalb der Rahmenverträge oder bei der ZVK des KVBW möglich. Verträge von anderen Anbietern sind künftig nicht mehr möglich. Dadurch entfällt das bisherige Prüfungsverfahren durch die Ecclesia.

Beschäftigte können über den Rückmeldebogen auf der Rückseite des Informationsblatts „Informationen zur Entgeltumwandlung“ (Vordruck 591-1) bei der Ecclesia die Erstellung eines persönlichen Vorschlags zur Entgeltumwandlung anfordern. Der Bogen ist ausgefüllt und unterschrieben von der/dem Beschäftigten der ZGASSt zuzuleiten.

Interessiert sich der oder die Beschäftigte für eine Entgeltumwandlung oder einen Riestervertrag bei der ZVK des KVBW, kann er oder sie dort eine Beispielsberechnung anfordern.

VI. Verfahrensweise bei schon bestehenden Verträgen bei Neueinstellungen

1) Grundsatz

Bei schon bestehenden Verträgen ist eine Übernahme des Vertrags bei Neueinstellungen grundsätzlich nicht mehr möglich.

2) Ausnahmen

a) Weiterführung in bestehendem Rahmenvertrag

Bei schon bestehenden Verträgen bei Anbietern, mit denen Rahmenverträge abgeschlossen wurden (s.o.), ist nach einer Prüfung durch die Ecclesia eine Übernahme möglich, wenn der Vertrag in einem schon bestehenden Rahmenvertrag weitergeführt werden kann. Der oder die neue Beschäftigte wird darüber durch das Informationsblatt „Informationen zur Entgeltumwandlung bei schon bestehendem Versicherungsvertrag“ (Vordruck 591-2) informiert und kann mit dem Rückmeldebogen eine entsprechende Prüfung durch die Ecclesia beantragen.

b) Besitzstandsregelung

Zudem wurde in der Arbeitsrechtlichen Regelung vereinbart, dass Verträge, die vor dem 1. September 2016 nach der zu diesem Zeitpunkt gültigen Fassung der Anlage 1.6.3 zur KAO bereits über einen anderen Arbeitgeber im Bereich der Evang. Landeskirche abgewickelt wurden, bei einem unmittelbaren Arbeitgeberwechsel innerhalb des Geltungsbereichs der KAO übernommen werden können, da hier in der Regel bereits beim Abschluss des Vertrags eine Prüfung durch die Ecclesia erfolgt ist.

Unterbrechungen von bis zu 6 Monaten zwischen den Arbeitsverhältnissen sind dabei unschädlich.

c) Einzelfallprüfung in besonderen Ausnahmefällen

In besonderen Ausnahmefällen kann als Maßnahme der Personalgewinnung aufgrund einer Einzelfallprüfung die Übernahme einer bestehenden Versorgungszusage (die nicht unter die Ausnahmetatbestände a) und b) fällt), im Einvernehmen der Beteiligten (Beschäftigte/r, neuer Arbeitgeber und Versicherungsunternehmen) zugelassen werden.

Die ab 1. September 2016 geltende Fassung der Anlage 1.6.3 zur KAO sieht diese Ausnahme für Fälle vor, in denen Arbeitgeber im Falle einer dringend notwendigen Stellenbesetzung eine/n Beschäftigte/n unbedingt gewinnen wollen (Stichwort: Fachkräftemangel) und die Übernahme eines schon bestehenden Vertrages bereits während des Einstellungsverfahrens von der/dem Beschäftigten zur Bedingung für seinen/ihren Wechsel gemacht wird.

In diesem Fall können potentielle Arbeitgeber ein **kostenpflichtiges Gutachten** (aktuell 150 € zuzüglich Umsatzsteuer) von der Ecclesia erstellen lassen, in welchem der bestehende Vertrag auf haftungsrechtliche und/oder verwaltungstechnische Ausschlussgründe geprüft wird. **Die Kosten hat der Arbeitgeber zu tragen. Zur Anforderung wendet sich der Arbeitgeber hierzu direkt an die Ecclesia (Ansprechperson: Herr Wenzel, Mail: juergen.wenzel@ecclesia.de).**

Das Ergebnis des Gutachtens ist für die Arbeitgeber bindend, d.h. die Übernahme des Vertrages ist nur möglich, wenn nach Einschätzung der Ecclesia eine Fortführung keinen besonderen Risiken unterliegt!

Im Rahmen des Einstellungsverfahrens kann somit vom Arbeitgeber lediglich zugesagt werden, den Vertrag überprüfen zu lassen. Eine Zusage auf Übernahme darf erst nach vorliegendem positivem Gutachten seitens der Ecclesia vorgenommen werden.

Wurde der Arbeitsvertrag bereits unterzeichnet und war folglich die Übernahme des Vertrages für die Personalgewinnung nicht unabdingbar, ist eine Einzelfallprüfung nicht mehr möglich.

Die Erstellung eines Gutachtens sollte auf wenige Einzelfälle beschränkt werden.

3) Übertragung/Portation

Durch das Informationsblatt „Informationen zur Entgeltumwandlung bei schon bestehendem Versicherungsvertrag“ (Vordruck 591-2) wird der oder die Beschäftigte auch über die Möglichkeit einer Übertragung seines/ihrer bestehenden Vertrags informiert. Entschließt sich der oder die Beschäftigte zu einer Übertragung, kann er oder sie diese mit dem Rückmeldebogen bei der Ecclesia beantragen.

4) Private Weiterführung

Der oder die Beschäftigte kann eine bestehende Versicherung auch privat mit eigenen Mitteln weiterführen.

VII. Übergangsphase

Die Neuregelung tritt zwar bereits am 1. September 2016 in Kraft, jedoch war es aufgrund der in diesem Zusammenhang notwendigen Überarbeitung der Prozessabläufe erst jetzt möglich, die zur Umsetzung notwendigen Informationen zu veröffentlichen.

Der Evang. Oberkirchenrat hat daher keine Bedenken, wenn bei Neueinstellungen oder bei Neuabschlüssen bei bereits bestehenden Beschäftigungsverhältnissen vor Bekanntwerden dieses Rundschreibens noch nach den alten Grundsätzen verfahren wird. Spätestens ab Oktober 2016 ist bei der Bearbeitung von Vorgängen im Zusammenhang mit Entgeltumwandlung zwingend nach dem in diesem Rundschreiben beschriebenen Verfahren vorzugehen.

Die ZGASSt wird über das genaue Verfahren in einem gesonderten Arbeitgeber-Rundschreiben informieren.

Um entsprechende Beachtung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen:

- ZGASSt-Vordruck Nr. 591-1 „Informationen zur Entgeltumwandlung“
- ZGASSt-Vordruck Nr. 591-2 „Informationen zur Entgeltumwandlung bei schon bestehendem Versicherungsvertrag“

Hartmann
Oberkirchenrat